

Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16. Mai 2024 erteilt.

Inhalt

- § 1 Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen
- § 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Durchführung der mündlichen Prüfung als Online-Prüfung unter Videoaufsicht
- § 12 Datenverarbeitung bei mündlichen Online-Prüfungen
- § 13 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtprädikat der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 17 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 18 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 21 Ombudsverfahren
- § 22 Schutzfristen
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen
- § 27 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage

§ 1 Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem der an der Theologischen Fakultät vertretenen Fachgebiete. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation), zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.
- (2) Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleiht die Theologische Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.); Frauen können den Doktorgrad auch in der weiblichen Form führen.
- (3) Der von der Theologischen Fakultät verliehene Grad eines Doktors der Philosophie hat keine kanonischen Wirkungen und befähigt nicht für das akademische Lehramt in einer Disziplin der Katholischen Theologie.
- (4) Die Dauer der Promotion darf fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag um höchstens drei Jahre verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beizufügen. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 22 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.
- (5) Wer als Doktorand/Doktorandin angenommen worden ist, wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz immatrikuliert, es sei denn, er/sie ist hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig und hat zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt, nicht immatrikuliert werden zu wollen. Angenommene Doktoranden/Doktorandinnen, die von dem Recht gemäß Satz 1 Gebrauch machen, sich nicht immatrikulieren zu lassen, sind verpflichtet, sich beim Service Center Studium als Doktorand/Doktorandin registrieren zu lassen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter/Gutachterinnen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktoranden/Doktorandinnen der Theologischen Fakultät sowie für alle durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Übrigen bleiben unberührt.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptberuflich an der Theologischen Fakultät tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird gemäß der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät gewählt; die Amtszeit beträgt vier Jahre. Entpflichtete Professoren/Professorinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen sowie außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Theologischen Fakultät, die nicht hauptberuflich an der Fakultät tätig sind, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen.
- (3) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sowie insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades sind Stimmhaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.

(5) Der Promotionsausschuss sichert die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über seine Maßnahmen der Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt er alle fünf Jahre einen Bericht für den Fakultätsrat; der Bericht ist von dem Dekan/der Dekanin dem Prorektor/der Prorektorin für Forschung und Innovation zuzuleiten und wird von diesem/dieser den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zugänglich gemacht.

(6) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Rücknahme und den Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, die Entziehung des Doktorgrades sowie über Widersprüche.

(7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen

(1) Als Gutachter/Gutachterinnen über eine Dissertation und Prüfer/Prüferinnen in der mündlichen Prüfung können grundsätzlich bestellt werden: Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand sowie Privatdozenten/Privatdozentinnen der Theologischen Fakultät. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch hauptberuflich an der Theologischen Fakultät wissenschaftlich tätigen Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen mit einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit oder anderen hauptberuflich dort tätigen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, die im Rahmen von Wettbewerben mit wissenschaftlicher Begutachtung ausgezeichnet wurden, eine befristete Promotionsberechtigung erteilen und sie als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren bestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Dissertation von herausragender Qualität oder eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Arbeit und eine externe Begutachtung durch eine anerkannte Einrichtung zur Forschungsförderung nachgewiesen wird.

(2) Darüber hinaus können vom Promotionsausschuss auch Mitglieder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Bei interdisziplinären beziehungsweise fakultätsübergreifenden Dissertationen sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gelten hierbei sinngemäß.

(3) In jedem Promotionsverfahren muss mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin den Status eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Theologischen Fakultät haben.

§ 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jeden Doktoranden/jede Doktorandin zwei wissenschaftliche Betreuer/Betreuerinnen, von denen einer/eine zum verantwortlichen Betreuer/zur verantwortlichen Betreuerin bestimmt wird. Verantwortlicher Betreuer/Verantwortliche Betreuerin kann nur sein, wer gemäß § 3 Absatz 1 als Gutachter/Gutachterin bestellt werden kann. Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin können Personen sein, die gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 als Gutachter/Gutachterin bestellt werden können. Scheidet ein/eine als Betreuer/Betreuerin bestellter Hochschullehrer/bestellte Hochschullehrerin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der Theologischen Fakultät aus, kann er/sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zu drei Jahren nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen; in begründeten Fällen kann diese Frist vom Promotionsausschuss auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(2) Die zukünftigen Betreuer/Betreuerinnen und der/die zukünftige Doktorand/Doktorandin schließen unter Verwendung des von der Theologischen Fakultät hierfür zur Verfügung gestellten Formulars eine Promotionsvereinbarung, die folgende Mindestinhalte umfasst:

1. die Namen des Doktoranden/der Doktorandin und der Betreuer/Betreuerinnen,
2. den Arbeitstitel der Dissertation,
3. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden/der Doktorandin angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
4. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,

5. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
 6. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
 7. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.
- (3) Die Promotionsvereinbarung wird erst mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wirksam.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, dass der Bewerber/die Bewerberin
1. einen qualifizierten Abschluss
 - a) eines Masterstudiengangs an einer deutschen Hochschule,
 - b) eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder Pädagogischen Hochschule, Musikhochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - c) eines auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrechtin einem bezüglich des vorgesehenen Dissertationsthemas relevanten Fach erworben hat,
 2. nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule als Doktorand/Doktorandin angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat und
 3. nicht unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist.

Beträgt in Fällen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b die Regelstudienzeit weniger als fünf Jahre, muss der Bewerber/die Bewerberin das Studium mindestens mit der Gesamtnote 2,0 abgeschlossen haben; wurde die Abschlussarbeit mindestens mit der Note 1,7 bewertet, so genügt auch die Gesamtnote 2,3.

(2) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den erforderlichen inländischen Studienabschlüssen. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Kann die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses nicht festgestellt werden, weil einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nicht nachgewiesen wurden, kann der Bewerber/die Bewerberin zur Promotion zugelassen werden, wenn die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgeholt werden können und das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird; die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelor- oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihr Studium mit der Gesamtnote 1,0 abgeschlossen und in ihrer Abschlussarbeit die Note 1,0 erreicht haben, eine positive Stellungnahme eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin aus dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet zur Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin vorliegt und der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/Doktorandin einstimmig befürwortet.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen einer Fachhochschule, einer Berufsakademie oder der Notarakademie Baden-Württemberg in einem gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 geeigneten Fach können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet grundsätzlich in gleichem Maße, wie dies bei Absolventen/Absolventinnen nach Absatz 1 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin das Studium mindestens mit der Gesamtnote 1,3 abgeschlossen und in der Abschlussarbeit die Note 1,0 erreicht hat und dass ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin der Theologischen Fakultät die Zulassung befürwortet und sich zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt. Die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu erbringenden Leistungen werden unter Berücksichtigung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas im Einvernehmen mit dem/der zukünftigen verantwortlichen Betreuer/verantwortlichen Betreuerin

und den für das gewünschte Fachgebiet zuständigen Fachvertretern/Fachvertreterinnen vom Promotionsausschuss festgelegt, wobei mindestens zwei Haupt- beziehungsweise Masterseminare nachzuweisen sind, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurden. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.

§ 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen. Der schriftliche Antrag, in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist, ist an den Promotionsausschuss zu richten. Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend und werden die Fachgebiete an verschiedenen Fakultäten gelehrt, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. Bei einer solchen fakultätsübergreifenden Dissertation wird nur durch eine der beteiligten Fakultäten der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von den beteiligten Fakultäten vor der Annahme als Doktorand/Doktorandin zu treffen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2;
3. eine Erklärung, die geltende Promotionsordnung der Theologischen Fakultät zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie zu kennen;
4. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
5. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema, unter wessen Betreuung und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, beziehungsweise eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad vorzulegen;
6. bei Ausländern/Ausländerinnen gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten über den Antrag. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht in die fachliche Ausrichtung der Theologischen Fakultät fällt oder kein Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen,
3. keines der gemäß § 3 Absatz 1 zuständigen Mitglieder der Fakultät das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers/der Bewerberin angemessen hält oder
4. die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(4) Wird der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand/Doktorandin angenommen und damit zur Promotion zugelassen, erhält er/sie hierüber einen schriftlichen Bescheid. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Annahme bestellt der Promotionsausschuss die in der Promotionsvereinbarung bezeichneten Personen als Betreuer/Betreuerinnen. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist diese schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) unwirksam oder aufgehoben worden ist,
2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergeben,
3. keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder
4. der Doktorand/die Doktorandin gegen die von ihm/ihr in der Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß Satz 1 Nr. 4 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren erfolglos durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

(6) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wird die grundsätzliche Bereitschaft der Theologischen Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet die Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.

(7) Aus der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(8) Der verantwortliche Betreuer/Die verantwortliche Betreuerin stellt sicher, dass der Doktorand/die Doktorandin mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht wurde.

(9) Zwei Jahre nach der Annahme als Doktorand/Doktorandin überprüft der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin, ob das Promotionsvorhaben fortgeführt werden kann, und teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Promotionsausschuss schriftlich mit.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass der Doktorand/die Doktorandin die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Dissertation und mündliche Prüfung) ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2 in der aktuellen Fassung;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
4. die Dissertation in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem und im vorgegebenen Dateiformat;
5. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
6. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung;
7. ein von dem Doktoranden/der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Theologischen Fakultät zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
8. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
9. im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm Nachweise über die erbrachten Leistungen;
10. gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der promotionsvorbereitenden Studien und des individuellen Studienprogramms gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 4 sowie über die Erfüllung weiterer Auflagen.

(2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn dem Promotionsausschuss bereits ein Gutachten vorliegt oder seit der Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen mehr als vier Wochen vergangen sind.

(3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 8 Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fachgebiet zu wählen, das an der Theologischen Fakultät ordnungsgemäß vertreten ist. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der Promotionsausschuss die Anfertigung der Dissertation in einer anderen Wissenschaftssprache zulassen, wenn ihre Begutachtung innerhalb der Theologischen Fakultät gesichert ist. Der Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation mit einer Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beim Promotionsausschuss einzureichen. Ist die Dissertation in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie als Anhang eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Dissertation ist in der Regel als Monographie abzufassen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch die Einreichung von mindestens vier zusammenhängenden wissenschaftlichen Arbeiten des Doktoranden/der Doktorandin als kumulative Dissertation zulassen, sofern beide Betreuer/Betreuerinnen der kumulativen Dissertation zugestimmt haben; dem Antrag sind die positiven Stellungnahmen der Betreuer/Betreuerinnen beizufügen. Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden und in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein. In der Regel muss der Doktorand/die Doktorandin mindestens drei dieser Arbeiten als Alleinautor/Alleinautorin verfasst haben und keine der Arbeiten darf gemeinsam mit einem Betreuer/einer Betreuerin oder einem Gutachter/einer Gutachterin der Dissertation verfasst worden sein; über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin. Keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens des Doktoranden/der Doktorandin sein. Der Gesamtschrift ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den eingereichten Arbeiten in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags des Doktoranden/der Doktorandin sowie des Beitrags der weiteren Autoren/Autorinnen der einzelnen Arbeiten vornimmt.

(4) Ist die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit hervorgegangen, muss die individuelle Leistung des Doktoranden/der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine bereits vollständig oder in wesentlichen Teilen veröffentlichte Monographie kann nicht als Dissertation angenommen werden.

(6) Die Dissertation muss ein Titelblatt nach dem von der Theologischen Fakultät zur Verfügung gestellten Muster, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Ist der Doktorand/die Doktorandin zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss für die Beurteilung der Dissertation einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin der Dissertation. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Promotionsausschuss bestimmt.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Umarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung in ihren schriftlichen, begründeten Gutachten, die dem Promotionsausschuss in der Regel vier Monate nach der Bestellung zum Gutachter/zur Gutachterin vorzulegen sind. Legt ein Gutachter/eine Gutachterin sein/ihr Gutachten nicht innerhalb der Frist vor, kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern oder den Begutachtungsauftrag nach vorheriger Anhörung entziehen. Wird der Begutachtungsauftrag entzogen, so ist unverzüglich ein neuer Gutachter/eine neue Gutachterin gemäß § 3 zu bestellen.

(3) Sofern nicht die Rückgabe zur Umarbeitung vorgeschlagen wird, ist die Dissertation mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat zu bewerten:

1,0, 1,3	summa cum laude	für eine ganz hervorragende Leistung
1,7, 2,0, 2,3	magna cum laude	für eine besonders anzuerkennende Leistung
2,7, 3,0, 3,3	cum laude	für eine gute Leistung
3,7, 4,0	rite	für eine ausreichende Leistung
5,0	non probatum	für eine nicht mehr ausreichende Leistung.

Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur dann vergeben werden, wenn sich die Arbeit in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet.

(4) Weichen die beiden Gutachter/Gutachterinnen hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder für deren Bewertung um mindestens 1,3 voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Dieser/Diese dritte Gutachter/Gutachterin soll sein/ihr Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Satz 2 um höchstens zwei Monate verlängert werden kann.

(5) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen Einsicht in die Gutachten zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme zu den Gutachten beim Promotionsausschuss einzureichen. Anschließend wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens drei Wochen lang während der Vorlesungszeit beziehungsweise mindestens vier Wochen lang während der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Die Auslagefrist soll vier Wochen nicht überschreiten. Zusätzlich oder stattdessen kann die Auslage auch in elektronischer Form erfolgen. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeit der Auslage. Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, die Ablehnung oder die Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen. Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob dieser zurückgewiesen oder ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellt wird; er kann die bisherigen Gutachter/Gutachterinnen vorher anhören. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt gegebenenfalls entsprechend.

(6) Haben die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde oder der Einspruch vom Promotionsausschuss zurückgewiesen worden ist. Hat die Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt. In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der darin vorgeschlagenen Noten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(7) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prädikate für eine angenommene Dissertation lauten:

summa cum laude	bei einem Durchschnitt bis 1,30,
magna cum laude	bei einem Durchschnitt über 1,30 bis 2,50,
cum laude	bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50,
rite	bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00.

(8) Auf begründeten Vorschlag eines Gutachters/einer Gutachterin wird die Dissertation dem Doktoranden/der Doktorandin zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist zurückgegeben. Die Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin vom Promotionsausschuss verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne dass die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht wird, so gilt sie als abgelehnt.

(9) Dem Doktoranden/der Doktorandin können im Hinblick auf die Veröffentlichung von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin Auflagen zur Überarbeitung seiner/ihrer Dissertation gemacht werden; das Promotionsverfahren wird erst abgeschlossen, wenn diese Auflagen erfüllt sind.

(10) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält der Doktorand/die Doktorandin einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall kann der Doktorand/die Doktorandin mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und

nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Prüfungskommission und setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung in Form einer Disputation soll während der Vorlesungszeit, spätestens jedoch sechs Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Der Termin ist rechtzeitig bekanntzugeben; in begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum zwischen Bekanntgabe und Disputation weniger als eine Woche betragen. Gleichzeitig mit dem Termin werden dem Doktoranden/der Doktorandin die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mitgeteilt. Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation, die Gutachten sowie eventuelle Einsprüche und Stellungnahmen zugänglich zu machen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Erstgutachter/der Erstgutachterin und dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin sowie zwei weiteren Prüfern/Prüferinnen für die mündliche Prüfung. Die beiden weiteren Prüfer/Prüferinnen dürfen nicht zugleich Gutachter/Gutachterin der Dissertation sein und sollen über die Qualifikation eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin verfügen; einer/eine von ihnen muss eine fachkundige Person sein, die nicht der Theologischen Fakultät angehört. Der Promotionsausschuss bestellt einen/eine der beiden weiteren Prüfer/Prüferinnen zum/zur Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der verantwortliche Betreuer/Die verantwortliche Betreuerin kann nicht Vorsitzender/Vorsitzende sein. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen fachlich geeigneten Vertreter/eine fachlich geeignete Vertreterin, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 erfüllt. Eine Vertretung des Erstgutachters/der Erstgutachterin ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Theologischen Fakultät angehören. Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(3) Die Disputation ist in der Regel in deutscher Sprache abzuhalten. Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission kann die Disputation auf Wunsch des Doktoranden/der Doktorandin auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung in der betreffenden Sprache gewährleistet sind.

(4) In der Disputation verteidigt der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Dissertation vor der Prüfungskommission. Die Disputation beginnt mit einem etwa 30-minütigen Bericht des Doktoranden/der Doktorandin über die Dissertation; im Anschluss daran findet ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen statt. Die Disputation dauert insgesamt etwa 90 Minuten.

(5) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Er/Sie kann in den letzten 20 Minuten der Disputation auch Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der Disputation ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. In begründeten Fällen kann höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission, jedoch nicht der/die Vorsitzende, durch eine Videokonferenz an der Disputation sowie an der anschließenden Beratung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung teilnehmen, wenn

1. die Prüfungskommission und der Doktorand/die Doktorandin der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben und
2. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes des Doktoranden/der Doktorandin und des Prüfers/der Prüferin sowie der Präsentation des Doktoranden/der Doktorandin, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der Disputation ununterbrochen sichergestellt ist; die Beurteilung der Qualität der Übertragung obliegt dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt eine Note gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1. Die Note der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 9 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens 4,0 („rite“) beträgt.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Prüfungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Prüfungskommission fort.

§ 11 Durchführung der mündlichen Prüfung als Online-Prüfung unter Videoaufsicht

(1) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Durchführung der mündlichen Prüfung als Online-Prüfung unter Videoaufsicht zulassen.

(2) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei mündlichen Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 12 einzuhalten.

(3) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten. Die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 4 bis 8 zulässig.

(4) Werden mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Doktoranden/Doktorandinnen über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 5 und 6,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der mündlichen Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll mit Bekanntgabe des Termins für die Durchführung der mündlichen Prüfung als Online-Prüfung unter Videoaufsicht erfolgen.

(5) Vor Beginn einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises geschehen.

(6) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(7) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(8) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch die Prüfungskommission nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 12 Datenverarbeitung bei mündlichen Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von mündlichen Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 11 Absatz 5 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 11 Absatz 6.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 10 Absatz 6 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Bei mündlichen Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Doktoranden/Doktorandinnen nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer mündlichen Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 13 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.

(2) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht

bestanden ist. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin verlängern.

(3) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, erhält der Doktorand/die Doktorandin vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote und das Gesamtprädikat der Promotion fest. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 9 Absatz 7 gebildeten Gesamtnote der Dissertation und der gemäß § 10 Absatz 7 gebildeten Note der Disputation. Die Gesamtnote der Dissertation wird dabei zweifach gewichtet und die Note der Disputation einfach. § 9 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Nach Festsetzung des Gesamtprädikats gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden/der Doktorandin das Ergebnis der Promotion schriftlich bekannt und unterrichtet den Promotionsausschuss in dessen nächster ordentlicher Sitzung.

(3) Wurde das Promotionsverfahren mit Erfolg abgeschlossen, stellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden/der Doktorandin in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen. Die vorläufige Bescheinigung muss den Hinweis enthalten, dass der Doktorand/die Doktorandin noch nicht berechtigt ist, den Doktorgrad zu führen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin hat die Dissertation innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation dem Erstgutachter/der Erstgutachterin zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen. Die Druckerlaubnis ist auf einem Formblatt abzugeben und zur Promotionsakte zu nehmen. Lehnt der Erstgutachter/die Erstgutachterin die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Promotionsausschuss.

(3) Der Doktorand/die Doktorandin genügt seiner/ihrer Veröffentlichungspflicht, wenn er/sie folgende Anzahl von Pflichtexemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich bei der Theologischen Fakultät abliefern:

1. bei elektronischer Publikation über das Forschungsinformationssystem der Universitätsbibliothek Freiburg FreiDok plus fünf auf Papier ausgedruckte Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträgersystem den Vorgaben der Universitätsbibliothek Freiburg entsprechen; der Doktorand/die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht;
2. bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes im Impressum fünf Exemplare;
3. bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift fünf Sonderdrucke;
4. bei Veröffentlichung der einzelnen Arbeiten einer kumulativen Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften fünf auf Papier ausgedruckte Exemplare der gesamten Dissertation.

Von den bei der Fakultät abzuliefernden Exemplaren erhält die Universitätsbibliothek Freiburg ein Exemplar. Im Fall von Satz 1 Nr. 1 überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Albert-Ludwigs-Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek Freiburg weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Auf der Rückseite des Titelblatts der Pflichtexemplare sind die Namen der Gutachter/Gutachterinnen und des Dekans/der Dekanin sowie als Tag der Promotion das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

(5) Versäumt der Doktorand/die Doktorandin, die Druckerlaubnis des Erstgutachters/der Erstgutachterin einzuholen, oder versäumt er/sie die Frist gemäß Absatz 1, so erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag verlängern, insgesamt jedoch um höchstens zwei Jahre.

§ 16 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität und dem Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion, den Titel und das Prädikat der Dissertation sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Promovierten. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn der Doktorand/die Doktorandin gemäß § 15 Absatz 3 die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Theologischen Fakultät abgeliefert hat. Die Aushändigung der Promotionsurkunde soll in angemessener Form erfolgen. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand/die Doktorandin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann der Promotionsausschuss im Falle einer Ablieferung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn ein rechtsgültiger Verlagsvertrag vorliegt, das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuss vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare der Theologischen Fakultät kostenfrei zugesandt werden.

(4) Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 17 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Nimmt der Doktorand/die Doktorandin ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt.

(2) Ist der Doktorand/die Doktorandin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

(3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Die Entziehung des Doktorgrades kann von dem Rektor/der Rektorin mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

§ 20 Verfahrensmängel und Widerspruch

(1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.

(2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Promotionsordnung ergehen, kann der/die Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.

(3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 21 Ombudsverfahren

(1) Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Doktoranden/Doktorandinnen der Theologischen Fakultät sowie für ihre Betreuer/Betreuerinnen bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben, sind die vom Senat der Albert-Ludwigs-Universität bestellten Ombudspersonen.

(2) Die Durchführung des Ombudsverfahrens ist in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens geregelt.

§ 22 Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Doktorandin wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der Doktorand/Die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dem Doktoranden/der Doktorandin mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) Doktoranden/Doktorandinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Promotionsleistungen erschwert, soll vom Promotionsausschuss auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Promotionsausschuss legt entsprechend der Schwere der nachgewiesenen, die Erbringung der Promotionsleistungen erschwerenden Behinderung oder Erkrankung die Form und den Umfang der Ausgleichsmaßnahme fest. Als Ausgleichsmaßnahme können insbesondere die nach dieser Promotionsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen angemessen verlängert werden; daneben oder stattdessen kann ein angemessener Ausgleich auch in anderer Form gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Nachweis der Behinderung oder Erkrankung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen.

(3) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören.

§ 24 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Theologischen Fakultät genommen.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind von der Fakultät fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind dem Universitätsarchiv die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 1 zu übergeben und die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 2 anzubieten.

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Doktoranden/der Doktorandin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. Diese Kooperationsvereinbarung ist von dem Doktoranden/der Doktorandin und auf Seiten der Albert-Ludwigs-Universität von dem Betreuer/der Betreuerin, dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie dem Rektor/der Rektorin zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin,
2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
4. die Modalitäten der Verleihung des Doktorgrades,
5. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,

6. die Übernahme von Reisekosten.

(2) Für Promotionen, die die Albert-Ludwigs-Universität in gemeinsamer Betreuung mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin wird von je einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der beteiligten anderen Hochschulen und von einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der Theologischen Fakultät, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, betreut.

(4) Der Doktorand/Die Doktorandin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(5) Auf der Rückseite des Titelblatts der Dissertation sind die beteiligten Fakultäten und Hochschulen anzugeben.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

1. Wird das Promotionsverfahren nicht an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, am Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.

2. Wird das Promotionsverfahren an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, wird mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der anderen beziehungsweise einer der anderen beteiligten Hochschulen als Gutachter/Gutachterin oder Prüfer/Prüferin bestellt, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 erfüllt.

(7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der gemäß den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der Theologischen Fakultät sowie dem Siegel der anderen beteiligten Hochschule/Hochschulen beziehungsweise Fakultät/Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie sowie gegebenenfalls des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der/die Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und, im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule, in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden akademischen Grad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

(9) Für die Publikation der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Kooperationsvereinbarung auf das Recht der beziehungsweise einer anderen beteiligten Hochschule verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Theologische Fakultät je nach Art der Veröffentlichung die gemäß § 15 Absatz 3 erforderliche Anzahl an Pflichtexemplaren erhält.

§ 27 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent

(1) Die zur Promotion angenommenen Doktoranden/Doktorandinnen der Theologischen Fakultät bilden einen Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent.

(2) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent kann die die Doktoranden/Doktorandinnen betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent werden die Entwürfe für die Promotionsordnung zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.

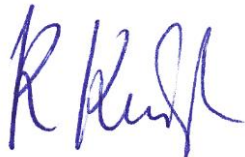
(3) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(4) An den Sitzungen des Großen Fakultätsrats kann bei der Beratung von Entwürfen für die Promotionsordnung ein Mitglied des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) vom 15. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 47, S. 154–162) außer Kraft.
- (2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) vom 15. Mai 2012 eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, der Doktorand/die Doktorandin beantragt ausdrücklich die Anwendung dieser Promotionsordnung.
- (3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) vom 15. Mai 2012 zur Promotion angenommene Doktoranden/Doktorandinnen, die die Eröffnung des Promotionsverfahrens noch nicht beantragt haben, gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, es sei denn, der Doktorand/die Doktorandin beantragt ausdrücklich die Anwendung der Promotionsordnung vom 15. Mai 2012.
- (4) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung wird der auf der Grundlage der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) vom 15. Mai 2012 verliehene akademische Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) auf Antrag vom Promotionsausschuss in den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) umgewandelt. § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die über die Verleihung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) ausgestellte Urkunde wird eingezogen.

Freiburg, den 16. Mai 2024



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin

Anlage

(zu § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6)

Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
- wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

Name der betreffenden Hochschule:

Jahr der Vorlage der Arbeit:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift“